

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. März 2021

Nr. 15

I n h a l t

Seite

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1441
„Tracking the Active Site in Heterogeneous
Catalysis for Emission Control (TrackAct)“**

65

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1441 „Tracking the Active Site in Heterogeneous Catalysis for Emission Control (TrackAct)“

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 30. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15. März 2021 die nachstehende Satzung seiner rechtlich unselbstständigen Einrichtung SFB 1441 am KIT beschlossen.

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1441 „Tracking the Active Site in Heterogeneous Catalysis for Emission Control (**TrackAct**)“ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Sprecherhochschule).

In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der heterogenen Katalyse, *in situ/operando* Spektroskopie und Emissionskontrolle bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.

Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des SFB sind:

- a) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Teilprojekte des SFB.
- b) Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann weiterhin jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehört und in dem For-

schungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen die Mitgliedschaft beim Leitungsgremium des Sonderforschungsbereiches beantragen und die Mitgliederversammlung muss mit einfacher Mehrheit zustimmen. Dies betrifft insbesondere auch die Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden im SFB.

c) Eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aller Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden, die mit Mitteln des SFB finanziert werden; die Vertreterin bzw. der Vertreter wird von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Beratende Mitglieder des SFB ohne Stimmrecht können außerdem Wissenschaftler/innen des KIT werden, die die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des SFB (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben. Die Mitgliedschaft ist beim Leitungsgremium des SFB zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird außer im Fall von § 2 Abs. 1 b) für die Dauer einer Förderperiode erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt oder mit dem Ausschluss gemäß § 2 Abs. 4. Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat das Mitglied alle Verpflichtungen im Rahmen des SFB zu erfüllen.

(4) Der Ausschluss aus dem SFB kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.

(5) Mit der Mitgliedschaft im SFB sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs beim Leitungsgremium des SFB für die nächste Förderperiode.

(2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im

Rahmen der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung, sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der geförderten Teilprojekte verpflichtet sich, einmal jährlich zu einem vom Leitungsgremium festgesetzten Termin schriftlich über Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten sowie fristgerecht einen internen Abschlussbericht vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

(5) Publikationen, die aus der Arbeit des SFB hervorgehen, sind mit einem Hinweis auf die Förderung durch die DFG und den SFB 1441 zu versehen.

(6) Scheidet eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums des SFB sowie des Präsidenten/ der Präsidentin des KIT (bzw. bei Geräten an der TUM bzw. DESY die Leitung der jeweiligen Institution). Eine Standortänderung von Geräten über 10.000 € während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs sowie Organisationsregelungen

(1) Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Leitungsgremium
- c) Sprecherin bzw. Sprecher

(2) Der SFB gliedert sich in 3 wissenschaftliche Projektbereiche.

A – Cluster & Nanopartikel in der Gasphase & idealen Oberflächen

B – Poröse Katalysatoren mit definierten Partikelgrößen und orientierten Oberflächen

C – Katalytische Konverter mit hierarchisch aufgebauten Katalysatoren

Zudem werden diese durch 3 Plattformen (Materialien, Testung & Charakterisierung, Modellierung & Simulation) sowie das INF-Projekt vernetzt.

(3) Die Verfahrensordnung des KIT gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
- b) Vorschläge zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder
- c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
- d) Wahl der Sprecherin/ des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Leitungsgremiumsmitglieder
- e) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und deren Publikation (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten)
- f) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
- g) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§8) zu zentral bewilligten Mitteln
- h) Auflösung des SFB nach § 9

(2) Die Mitgliederversammlung überträgt auf die Sprecherin bzw. den Sprecher die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigungen und Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Verfügung stehen. Die Versammlung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz nach § 18a Verfahrensordnung KIT stattfinden

(3) Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des SFB. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, einen Antrag über die Vergabe der pauscha-

len Mittel des SFB einzureichen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsgremiums

(1) Das Leitungsgremium besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher und einer stellvertretenden Sprecherin bzw. einem stellvertretenden Sprecher sowie vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 2, aus weiteren vier Mitgliedern, so dass sowohl die Projektbereiche als auch die Plattformen repräsentiert sind, sowie der bzw. des Chancengleichheitsbeauftragten des SFB. Darüber hinaus soll eine Nachwuchswissenschaftlerin bzw. ein Nachwuchswissenschaftler Mitglied des Leitungsgremiums sein. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Leitungsgremiumsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher sowie die Teilprojektleiterinnen bzw. Teilprojektleiter nach § 6 Abs. 1 Satz 1 werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt, der die/ der Chancengleichheitsbeauftragte des SFB müssen von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Die Amtszeit des Leitungsgremiums endet mit Ablauf der jeweiligen Förderperiode. Wiederwahl und Wiederbestätigung sind zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsgremium bzw. einzelne Leitungsgremiumsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Die Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin bzw. ein neuer Sprecher gewählt wird.

(4) Dem Leitungsgremium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
- c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
- d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
- e) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten

Geräten

- f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB
- g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
- h) Einbindung durch die Verwaltung des KIT bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiter/ der betroffenen Teilprojektleiterin)
- i) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Entscheidung über die Vergabe der pauschalen Mittel
- k) Entscheidungen über Umdispositionierungsanträge größeren Umfangs
- l) Beratungen mit dem KIT-Präsidium / der Bereichsleitung bzw. den KIT-Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
- m) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers

(1) Zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und zur Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur am KIT inne hat, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Sie bzw. er hat die Leitung des Verwaltungsprojektes (Projekt, aus dem die Geschäftsstelle des SFB finanziert wird) inne. Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin bzw./ des stellvertretenden Sprechers endet mit Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Scheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Leitungsgremiums und der Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen in wissenschaftlicher Hinsicht (z.B. gegenüber dem Präsidium und der Verwaltung des KIT, der DFG und anderen).

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lei-

tungsgremiums ein. Sie bzw. er gibt den Mitgliedern einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

(4) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Um-dispositionierungsanträge kleineren Umfangs.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

(1) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung ist nach § 5 Abs. 4 berechtigt, einen Antrag über die Vergabe der pauschalen Mittel (Reisen, Gastaufenthalte, Chancengleichheitsmaßnahmen, etc.) des SFB einzureichen. Das Leitungsgremium entscheidet nach § 6 Abs. 4 j) über die Vergabe der pauschalen Mittel. Bei Anfragen bis 5000 € entscheiden die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 2021

Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)